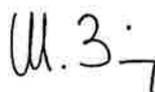


VKF Brandschutzanwendung Nr. 22277

Gruppe 171	Klebstoffe, Fugenabdichtungen	
Gesuchsteller	Ramsauer GmbH & Co KG Sarstein 17 4822 Bad Goisern Austria	
Hersteller	Ramsauer GmbH & Co KG 4822 Bad Goisern Austria	
Produkt	BRANDSCHUTZ 340	
Beschrieb	Fugendichtungsmasse aus Silikonkautschuk, RD=1420 kg/m ³	
Anwendung	RF2	
Unterlagen	Swissi Process Safety GmbH: Prüfbericht '921223-15-0670-01-A' (05.11.2015)	
Prüfbestimmungen	VKF	
Beurteilung	Brandkennziffer:	5.3
Gültigkeitsdauer	31.12.2021	
Ausstelldatum	23.03.2016	
Ersetzt Anerkennung vom	01.01.2015	

Anerkennungsstelle der
kantonalen Brandschutzbehörden



Michael Binz



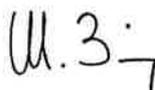
Gérald Rappo



Attestation d'utilisation AEA I n° 22277

Groupe 171	Colles, joints d'étanchéité	
Requérant	Ramsauer GmbH & Co KG Sarstein 17 4822 Bad Goisern Austria	
Fabricant	Ramsauer GmbH & Co KG 4822 Bad Goisern Austria	
Produit	BRANDSCHUTZ 340	
Description	Masse d'étanchement de joints en caoutchouc silicone, PS=1420 kg/m3	
Utilisation	RF2	
Documentation	Swissi Process Safety GmbH: Prüfbericht '921223-15-0670-01-A' (05.11.2015)	
Conditions d'essai	AEA I	
Appréciation	Indice d'Incendie:	5.3
Durée de validité	31.12.2021	
Date d'édition	23.03.2016	
Remplace l'attestation du	01.01.2015	

Organisme de reconnaissance des
autorités cantonales de protection incendie



Michael Binz



Gérald Rappo



Zertifizierungsbericht Nr. 174643

vom 23.08.2017

Auftraggeber: Ramsauer GmbH & Co KG
Sarstein 17
4822 Bad Goisern
ÖSTERREICH

Bauprodukt: Fugendichtungsmasse
"RAMSAUER 340 BRANDSCHUTZ"

Technische Spezifikation: Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
P-NDS04-155 vom 03.05.2017

Herstellwerk: J. Ramsauer KG
Alte Bundesstraße 147
5350 Strobl
ÖSTERREICH

Der Zertifizierungsbericht umfasst 2 Seiten.

Bauprodukt	Fugendichtungsmasse "RAMSAUER 340 BRANDSCHUTZ"
technische Spezifikation	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis P-NDS04-155 vom 03.05.2017

Herstellwerk	J. Ramsauer KG Alte Bundesstraße 147 5350 Strobl ÖSTERREICH Ramsauer
Landesbauordnung gemäß Sitzland des Herstellwerks	Niedersächsische Bauordnung § 22 Abs. 2 Nr. 2

Fremdüberwachung	
Überwachungsstelle	Materialprüfanstalt für das Bauwesen Hannover Nienburger Straße 3 30167 Hannover
Sachbearbeiter	Dipl.-Ing. Claudia Piechulla
Überwachungszeitraum Überwachungsvertrag (zzt. geltend) Überwachungsgrundlage	seit 15.04.2000 vom 01.08.2017 Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis P-NDS04-155 vom 03.05.2017
Datum der Erstinspektion Überwachungsbericht	11.05.2000 000774B - Re - vom 27.06.2000
letzter Überwachungsbesuch Überwachungsbericht	01.06.2016 161971 vom 29.07.2016

Zertifizierung	
Fremdüberwachung werkseigene Produktionskontrolle Beurteilung	anforderungsgemäß anforderungsgemäß Übereinstimmung mit der technischen Spezifikation
Zertifizierungsvertrag Datum der Zertifizierung Reg.-Nr. Übereinstimmungszertifikat	vom 01.08.2017 23.08.2017 NDS04 17-2065-IV

Hannover, 23. August 2017
Leiter der Zertifizierungsstelle



(RD Dipl.-Ing. Suhr)

MPA HANNOVER

Materialprüfanstalt für das
Bauwesen und Produktionstechnik
Nienburger Straße 3, D-30167 Hannover

Übereinstimmungszertifikat

Reg.-Nr. NDS04 17-2065-IV

Hiermit wird gemäß § 24 Abs. 1 der Niedersächsische Bauordnung
bestätigt, dass das Bauprodukt

Fugendichtungsmasse "RAMSAUER 340 BRANDSCHUTZ"

des Herstellwerks

Ramsauer

nach den Ergebnissen der werkseigenen Produktionskontrolle und der von der
bauaufsichtlich anerkannten Überwachungsstelle

**MATERIALPRÜFANSTALT FÜR DAS
BAUWESEN UND PRODUKTIONSTECHNIK**
Nienburger Straße 3, D-30167 Hannover

durchgeführten Fremdüberwachung den Bestimmungen
des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

P-NDS04-155 vom 03.05.2017

entspricht. Der Hersteller ist somit berechtigt, das Bauprodukt mit dem
Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)
gemäß der Übereinstimmungszeichenverordnung zu kennzeichnen.

Hannover, 23. August 2017

(Leiter der Zertifizierungsstelle)



Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnisnummer:

P - NDS04 - 155

Gegenstand:

Fugendichtungsmasse „RAMSAUER 340 BRANDSCHUTZ“
gemäß
Bauregelliste A Teil 2 - Ausgabe 2016/1 - Lfd. Nr. 2.10.2
als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse B1)
nach DIN 4102-1: 1998-05.

Antragsteller:

Ramsauer GmbH & Co. KG
Sarstein 14
4822 Bad Goisern
Österreich

Ausstellungsdatum:

3. Mai 2017

Geltungsdauer:

1. August 2017 bis 31. Juli 2022

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar.*)

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 5 Seiten.

Auftragsnummer: 172103



*) Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-155 vom 4. Dezember 2013. Dem Gegenstand ist erstmals am 1. November 1999 eine Prüfzeugnisnummer zugeteilt worden.

A Allgemeine Bestimmungen

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen und Produktionstechnik Hannover. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen und Produktionstechnik Hannover nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Fugendichtungsmasse „RAMSAUER 340 BRANDSCHUTZ“ als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1: 1998-05 gemäß Bauregelliste A Teil 2 - Ausgabe 2016/1 - Lfd. Nr. 2.10.2.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Die Fugendichtungsmasse ist bei Verwendung zwischen massiven mineralischen Baustoffen in Fugen bis 20 mm Breite ein schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1: 1998-05.

1.2.2 Die Schwerentflammbarkeit ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberfläche des Fugendichtungsbandes zusätzlich mit Anstrichen, Beschichtungen oder Ähnlichem versehen wird.

1.2.3 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 2 - Ausgabe 2016/1 - Lfd. Nr. 2.10.2 zu erfüllen sind. Der Nachweis weiterer bauaufsichtlicher Anforderungen ist nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Gegebenenfalls sind hierfür weitere / andere Nachweise erforderlich.



2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die Fugendichtungsmasse ist auf Silikonbasis herzustellen. Die Rohdichte muss ca. 1400 kg/m^3 betragen.
- 2.1.2 Das Bauprodukt muss im eingebauten Zustand die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1: 1998-05 erfüllen.
- 2.1.3 Die Zusammensetzung des Bauprodukts muss den bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen und Produktionstechnik Hannover hinterlegten Angaben entsprechen.
- 2.1.4 Die für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses verwendeten Nachweise des Brandverhaltens sind bei der MPA HANNOVER hinterlegt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Bauprodukts sind die Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.3 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

Folgende Angaben auf dem Bauprodukt, der Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Name des Herstellers
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Herstellwerk
 - Prüfzeugnisnummer
 - Name der Zertifizierungsstelle
- Nur schwerentflammbar (DIN 4102-B1) zwischen massiven mineralischen Baustoffen



3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle nach DIN 18200: 2000-05 einzurichten und durchzuführen, bei welcher durch eine vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion sichergestellt wird, dass das Bauprodukt den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht. Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis“¹⁾ maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts
- Art der Kontrolle
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts
- Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorgelegt werden. Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis“¹⁾ maßgebend. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 in Verbindung mit der Bauregelliste A Teil 2, Ausgabe 2016/1 erteilt.

¹⁾ Die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ sind in den „Mitteilungen“ des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 1. April 1997 veröffentlicht.



5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Hannover und Produktionstechnik einzulegen.

Hannover, 3. Mai 2017

Leiter der Prüfstelle

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Restorff'.

(ORR Dipl.-Ing. Restorff)

